

AGB Einkauf, Stand Januar 2021

Allgemeine Einkaufsbedingungen der IMA Materialforschung und Anwendungstechnik GmbH - nachfolgend IMA Dresden genannt -

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge, welche die IMA Dresden als Käufer oder Besteller abschließt.
2. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt die IMA Dresden nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die IMA Dresden in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
3. Die Einkaufsbedingungen der IMA Dresden gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
4. Rechte, die der IMA Dresden nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2

Vertragsschluss

1. Bestellungen der IMA Dresden sind nur schriftlich rechtsverbindlich.
2. Im Einzelfall getroffene mündliche Erklärungen oder Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich der schriftlichen Bestätigung durch die IMA Dresden.
3. Schweigt die IMA Dresden auf Vorschläge, Forderungen oder Änderungswünsche des Lieferanten, so gilt dies nicht als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und der IMA Dresden im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen wurden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und den Angeboten des Lieferanten schriftlich niedergelegt.
5. Die Annahme unserer Bestellungen ist innerhalb von 5 Werktagen nach Abgabe der Bestellung zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen. Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit von der IMA Dresden schriftlich angenommen werden.

§ 3

Umfang und Inhalt der Leistungen, Änderung der Leistung

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den bei Vertragsschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
2. Die Lieferungen müssen insbesondere mit bestgeeignetem und einwandfreiem Material erbracht werden, etwaigen gesetzlichen/behördlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln des Standes der Wissenschaft und Technik bei Vertragserfüllung entsprechen. Das gilt auch dann, wenn dieser Stand in den für die Leistungen des Lieferanten maßgeblichen technischen Normen und Regelwerken noch nicht aufgeführt ist. Der Lieferant hat für eine geeignete Qualitätssicherung und für die Überwachung zu sorgen und auch etwaige in der Bestellung besonders genannte Gütevorschriften zu beachten.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die zur Bestellung gehören, behält sich die IMA Dresden die Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der IMA Dresden nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung der IMA Dresden zu verwenden, nach Abwicklung der Bestellung sind sie insoweit unaufgefordert der IMA Dresden zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
4. Die IMA Dresden kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und/oder Ausführung sowie Material verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie die Liefertermine einvernehmlich zu regeln.

§ 4

Lieferung, Erfüllung und Verzug

1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der IMA Dresden. Ist ausnahmsweise nicht Lieferung "frei Haus" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verpackung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, die IMA Dresden unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Bei Überschreitung vereinbarter Termine und Fristen behält sich IMA Dresden das Recht vor, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist der Lieferant – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - zum Ersatz des folgenden pauschalierten Verzugsschadens verpflichtet: Für jeden Werktag des Verzuges eines Vertragsstrafe von 0,1 % des Lieferwertes der in Verzug befindlichen Ware, höchstens jedoch 5 % des Gesamtlieferwertes der Lieferung. Der Schadensbetrag ist niedriger oder höher anzusetzen, wenn IMA Dresden einen höheren oder der Lieferant einen geringeren Schaden nachweist. Dies gilt entsprechend für die Erbringung von Leistungen.
4. Sollten höhere Gewalt, Pandemie, Epidemie, Kriegsausbruch, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereiches der IMA Dresden und von der IMA Dresden nicht zu vertretende unabwendbare schwerwiegende Ereignisse dazu führen, dass die Lieferung nicht angenommen / angeliefert bzw. die Leistung nicht erbracht bzw. entgegengenommen werden kann, ist IMA Dresden - unter Ausschluss von Ersatzansprüchen gegen die IMA Dresden - für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der jeweiligen Abnahmeverpflichtung befreit und ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. IMA Dresden wird nach Treu und Glauben die eigenen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anpassen. Dies kann bedeuten, dass IMA Dresden auch nach Beseitigung der Störung auf die restlichen Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise verzichtet oder die Fortsetzung der Lieferungen oder Leistungen verlangt.

§ 5

Gefahrübergang und Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Die Gefahr geht zum Zeitpunkt des Wareneinganges bei der IMA Dresden auf diese über.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellangaben (Datum) der IMA Dresden anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht durch die IMA Dresden zu vertreten.

§ 6

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus" einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer, ist, sofern in der Bestellung nicht anders ausgewiesen, im Preis enthalten.
3. Nur ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen können bearbeitet werden. Die Rechnung muss Nummer und Datum der Bestellung, Nummer und Datum des Lieferscheines und die Menge der berechneten Waren sowie alle durch gesetzliche Vorschriften festgelegte Inhalte aufweisen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. Die IMA Dresden zahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den vereinbarten Preis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und ordentlichem Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach ordentlichem Rechnungserhalt netto.
5. Bei fehlerhafter Lieferung ist die IMA Dresden berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Im Übrigen stehen der IMA Dresden Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.

§ 7

Garantie und Gewährleistung

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen den anerkannten Regeln des Standes der Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
2. Falls beim Lieferanten Bedenken gegen die seitens der IMA Dresden gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der Lieferant diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf die Verbindlichkeit des ursprünglich vorgesehenen Liefertermins hat dies keinen Einfluss.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der IMA Dresden uneingeschränkt zu.

- Die IMA Dresden wird dem Lieferanten Mängel der Lieferung, Transport- oder Verpackungsschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, erkennbare Mängel jedoch spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Ablieferung der Ware, nicht erkennbare Mängel innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Entdeckung.
- Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer durch die IMA Dresden gesetzten angemessenen Frist nicht nach, wurde die Nacherfüllung vom Lieferanten zu Unrecht verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder für die IMA Dresden unzumutbar, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann die IMA Dresden die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen.
- Es gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon mindestens 24 Monate. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet die IMA Dresden nicht auf ihre Gewährleistungsansprüche.
- Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige der IMA Dresden beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant deren Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche der IMA Dresden verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgegebesserte Teile erneut, es sei denn, die IMA Dresden musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz- o.ä. Gründen vornahm.

§ 8 Haftung

Die Haftung des Lieferanten regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Ausschluss für die Haftung, auch wegen leichter Fahrlässigkeit, ist nicht möglich.

§ 9 Produkthaftung, Lieferantenregress

- Wird die IMA Dresden wegen der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder sonstiger Mängel in Anspruch genommen, die auf eine mangelhafte, nicht vertragsgemäße Leistung/Lieferung des Lieferanten zurückzuführen sind, ist der Lieferant verpflichtet, auf erstes Anfordern der IMA Dresden diese insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Das gilt dann, wenn der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet oder der IMA Dresden zum Schadenersatz verpflichtet ist. Unter diesen Voraussetzungen ist der Lieferant auch verpflichtet, Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß § 830, 840, 426 BGB für Rückruf- oder Austauschaktionen zu erstatten. Die IMA Dresden wird den Lieferanten, soweit dies zumutbar und möglich ist, über Inhalte und Umfang der Rückruf- und/oder Austauschmaßnahmen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Bei einem Mitverschulden oder Mitverursachen der IMA Dresden gelten die Grundsätze des § 254 BGB.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2,0 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, muss diese das Risiko von Rückrufen nicht abdecken. Über die Versicherungssumme hinausgehende Schadensersatzansprüche der IMA Dresden bleiben unberührt.
- Der Lieferant ist verpflichtet, nach Aufforderung diesen Versicherungsschutz schriftlich nachzuweisen. Sollte der Lieferant den Versicherungsschutz nicht innerhalb von 2 Wochen nachweisen können, ist IMA Dresden berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.
- Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, den anerkannten Regeln des Standes der Wissenschaft und Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und der IMA Dresden diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit die IMA Dresden es für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit der IMA Dresden abschließen.

§ 10 Geheimhaltung

- Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte oder Produktentwicklungen, über derzeit und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kundendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
- Diese Regelung gilt nicht, wenn der Vertragspartner eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung unterliegt. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Vertragspartner die offenbarte Information bereits schon selbst entwickelt hatte oder dem Vertragspartner die offenbarte Information bereits bekannt war. Der Vertragspartner kann sich auf die vorgenannten Ausnahmen nur dann berufen, wenn er diese unmittelbar (z. B. binnen 14 Kalendertagen) nach Offenbarung der Information dem offenbarenden Vertragspartner schriftlich oder in Textform mitteilt.
- Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen geheim zu halten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der IMA Dresden offenzulegen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
- Der Lieferant wird die vorstehenden Geheimhaltungspflichten auch an seine Mitarbeiter weitergeben und Unterlieferanten ebenso verpflichten.

§ 11 Schutzrechte

- Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und/oder durch sie keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies gilt insbesondere für Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen im In- und Ausland.
- Wird die IMA Dresden von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die IMA Dresden auf erstes schriftliches Anfordern von solchen Ansprüchen freizustellen.
- Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die der IMA Dresden aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.
- Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken oder angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- Der Lieferant verpflichtet sich, der IMA Dresden auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten oder unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitzuteilen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt, Beistellung

Die IMA Dresden behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten wird für die IMA Dresden vorgenommen. Wird die beigestellte Ware mit anderen, der IMA Dresden nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die IMA Dresden das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.

§ 13 Datenschutz

- Die IMA Dresden verwendet persönliche Daten von Kunden/Bestellern zur Abwicklung und Aufnahme von Bestellungen, zur Lieferung von Waren, dem Erbringen von Dienstleistungen sowie bei der Zahlungsabwicklung.
- Eine Übermittlung von personenbezogenen Kundendaten an Dritte erfolgt nur nach ausdrücklich erklärter Einwilligung des Kunden oder wenn die Übermittlung zur Wahrung der berechtigten Interessen der IMA Dresden erforderlich ist, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen oder Grundrechte der Kunden überwiegen. Darüber hinaus ist die IMA Dresden zur Übermittlung der Kundendaten nur berechtigt, wenn sie zur Herausgabe der Daten gesetz-

AGB Einkauf, Stand Januar 2021

Allgemeine Einkaufsbedingungen der IMA Materialforschung und Anwendungstechnik GmbH - nachfolgend IMA Dresden genannt -

lich verpflichtet ist. Die Erhebung, Übermittlung oder sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden zu anderen als den hier genannten Zwecken ist nicht gestattet und findet seitens der IMA Dresden nicht statt.

3. Für weitere Informationen wird auf die Datenschutzzinformation für Kunden, Lieferanten, Auftraggeber und andere Vertragspartner auf der Homepage der IMA Dresden verwiesen.

§ 14

Kündigung von Bestellungen und Verträgen

1. Im Falle länger laufender Verträge über die Lieferung von Waren oder für Verträge über die Erbringung von Leistungen gelten folgende Laufzeit- und Kündigungsregelungen:
 - a) Beide Parteien sind berechtigt, derartige Verträge mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zu kündigen.
 - b) In Fällen, in denen der Kunde / Abnehmer der IMA Dresden seine Bestellungen bei der IMA Dresden - ordentlich oder außerordentlich- kündigt, ist IMA Dresden berechtigt, mit dem Lieferanten eine anderweitige Regelung solcher Sachverhalte einvernehmlich zu treffen.
 - c) Jede Partei kann einen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
 - Zahlungseinstellung einer Partei, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder deren Zurückweisung mangels Masse oder die Liquidation einer der Parteien;
 - die Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags erst ermöglicht;
2. Im Falle der Kündigung oder der anderweitigen Beendigung eines Vertrages hat der Lieferant sämtliche ihm von der IMA Dresden überlassenen Gegenstände, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, Vorrichtungen und Werkzeuge unverzüglich zurückzugeben.

§ 15

Allgemeine Bestimmungen und Gerichtsstand

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.
3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der IMA Dresden auch Erfüllungsort.
4. IMA Dresden ist dazu befugt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Etwaige Änderungen werden mit dem angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.
5. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der IMA Dresden Gerichtsstand. Die IMA Dresden ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.